

derjenigen, welche durch die Musterung bestimmt sind, haben ein vorzeitiges Abgangsrecht einzutreten.

Wer die Strafe zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten das gesuchte Recht zu stellen und dieselben noch vor dem Musterungs-termin dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden nachzuholen zu machen.

Reklamationen, insoweit sie sich nach § 30 der Ersatz-Ordnung überhaupt zulässig sind, sind im vor dem König Kriegsministerium durch Verordnung vom 20. September 1871 vorgeschriebenen Form und mit der Rüsterung bei dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden eingutzutragen. Später angebrachte Reklamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Beurteilung zu denselben erst nach der Rüsterung entstanden ist.

Die Entscheidung der Ersatz-Commission auf angebrachte Reklamationen erfolgt im Rüsterungs-termin und wird am dritten Tage darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

Recuse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei deren Berufung spätestens bis Nachmittag 5 Uhr des zehnten Tages nach der Publication bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Im Übrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Militärflichtige im Rüsterungs-termin freiwillig zum Dienst-eintritt melden können. Auch Ersatz-Reservisten können als Freiwillige eintreten und hierzu im Rüsterungs-termin sich melden.

Wer zu dem freiwilligen dreijährigen activen Dienst vor dem Rüsterungs-termin sich meldet, hat den Vortheil, von den Truppentheilen, für welche er tauglich ist, denjenigen, bei welchem er dienen will, sich wählen zu können. Militärflichtige, welche im Rüsterungs-termin sich freiwillig zur Aushebung melden, haben diesen Vortheil nicht.

Diejenigen Militärflichtigen, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, haben den Vortheil, daß sie, anstatt fünf Jahre, nur drei Jahre in der Landwehr dienen. Außerdem erlangen sie noch die besondere Vergünstigung, in Friedenszeiten in der Regel nicht zu den Reserve-Uebungen einberufen zu werden.

Zu einer derartigen freiwilligen Verpflichtung bedarf es einer obrigkeitslichen Bescheinigung über untadelhafte Führung und das Richtvorbildsein hindernder Civil-Verhältnisse, sowie bei Unmündigen außerdem noch der Einwilligung des Vaters bez. Vormundes.

Mit dem Rüsterungs-Geschäfte findet gleichzeitig gemäß §§ 17 und 18 der Control-Ordnung die Classification der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatz-Reserve I Classe für den Fall der Einberufung zu den Fahnens statt.

Schließlich werden die Ortsbehörden veranlaßt, zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark, die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften ihrer Gemeinde zu den betreffenden Rüsterungs-terminen der Ersatz-Commission rechtzeitig vorzustellen und namentlich auch darauf zu achten, daß dieselben während dieser Zeiten nicht fern und gehörig beisammen bleiben, damit das Rüsterungsgeschäft keinerlei Störung erleidet, und deshalb, sowie behufs etwa erforderlich werdender Auskunftsvertheilungen selbst an Rüsterungsstelle so lange mit anwesend zu bleiben, bis der lezte Militärflichtige ihrer Gemeinde entlassen ist.

Bauzen, am 28. März 1887.

Der Civil-Vorsitzende
der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereichs Bauzen.
von Vogberg, Amtshauptmann.

Kprth.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Gasthofsbesitzers Andreas Karl Mauser in Bischofswerda eingetragene Ziegeleigrundstück in Niederpuhlau, Folium 186 und 187 des Grundbuchs für Niederpuhlau, 2 Hectar 93 Ar Areal, geschätzt auf 24,730 Mark, soll an unterzeichnete Amtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 16. April 1887,

Vormittags 10 Uhr,
als Anmeldetermin.

ferner

der 5. Mai 1887,

Vormittags 10 Uhr,
als Versteigerungstermin,

sowie

der 14. Mai 1887,

Vormittags 11 Uhr,

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Bischofswerda, am 26. Februar 1887.

Königliches Amtsgericht.

Rückler.

Alle Gewerbetreibende hiesiger Stadt werden hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß etwa bei ihnen antretende Lehrlinge mit einem vorschriftsmäßigen Arbeitsbuch versehen sein müssen und bei Vermeidung der geordneten Strafen sofort beim Antritt in hiesiger Polizeiexpedition, sowie zur Fortbildungsschule, endlich auch spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung zur hiesigen Ortskantonecke anzumelden sind.

Stadtrath Bischofswerda, am 7. April 1887.

Ging.

L.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder mit Beginn des Sommerhalbjahres in die Herrmann'sche Kinderbewahranstalt aufgenommen zu sehen wünschen, haben dieselben bis zum 15. April d. J. beim zuerst unterzeichneten Administrator anzumelden.

Bischofswerda, am 4. April 1887.

Die Administratoren der Herrmann'schen Stiftungen.

Ging.

Kind.

Haus.

Stiftungs- und Sparcassengelder liegen zur Ausleihung gegen mündelnhöhe Hypothek und 4% Zinsen bereit beim
Stadtrath zu Bischofswerda.

Befanntmachung.

Gegen vier prozentige Vergütung sind vom 1. April d. J. Sparcassengelder in beliebiger Höhe bei genügender hypothekarischer Sicherstellung auszuleihen. Grundstücke mit bürgerlichen Nutzungen — Wohngebäude werden in der Regel bis zur Hälfte des Zeitwertes der Immobilien-Brandversicherungstage beliehen.

Bauzen, am 28. März 1887.

Der Sparcassen-Verwaltungsausschuß.
Geerlos.

Holz-Versteigerung.

Folgende Hölzer des Fischbacher Staatsforstreviers sollen

in der Erbgerichtsschänke zu Fischbach

am Mittwoch, den 13. April 1887,

von Vormittags 1/11 Uhr an,